



PRAXISLEITFADEN

GRUNDZÜGE DES DEUTSCHEN ERBRECHTS

ERBRECHTLICHE GRUNDLAGEN ZUR
GESTALTUNG DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE
UND ZUR ERRICHTUNG EINES
UNTERNEHMERTESTAMENTS

von
Rainer Kögel

Herausgeber



HENNERKES, KIRCHDÖRFER & LORZ
RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER





IMPRESSUM

VERANTWORTLICH:

WIFU-Stiftung
Prof. Dr. Tom A. Rösen
Alfred-Herrhausen-Straße 48
58448 Witten

Gestaltung: HÖHNE MEDIA GROUP

Titelfoto: www.stock.adobe.com

Foto S. 4: Wittener Institut für Familienunternehmen

Hinweis: Die WIFU-Stiftung bekennt sich zu einer genderneutralen Sprache. Sollte dieses Ziel in diesem Praxisleitfaden nicht in jedem einzelnen Falle erreicht werden, bittet die WIFU-Stiftung um wohlwollende Nachsicht. An einzelnen Stellen mag es aus Gründen des Leseflusses (wie beispielsweise in Aufzählungen) oder aus Platzgründen (wie etwa in Überschriften oder in Schaubildern) vorkommen, dass das Maskulinum als nicht-markierte Form für das Genus von Personenbezeichnungen gewählt wurde.

ISSN (Print) 2626-3424
ISSN (Online) 2626-3432

Stand: September 2016

INHALT

Vorwort	4
1 Grundprinzipien des Erbrechts	5
2 Gesetzliche Erbfolge	6
3 Gewillkürte Erbfolge	11
3.1 Erbeinsetzung	11
3.2 Vor- und Nacherbschaft	11
3.3 Weitere erbrechtliche Gestaltungsmittel	14
A Vermächtnis	14
B Teilungsanordnung	16
C Auflage	16
3.4 Form der letztwilligen Verfügungen	17
A Eigenhändiges oder notarielles Einzeltestament	18
B Gemeinschaftliches Testament	18
C Erbvertrag	19
D Abänderung bzw. Widerruf letztwilliger Verfügungen	19
3.5 Der Pflichtteil	20
3.6 Auslegung letztwilliger Verfügungen	21
3.7 Anfechtung letztwilliger Verfügungen	21
3.8 Unternehmerische Beteiligungen im Nachlass	22
A Gesetzliche Regelungen	23
B Vertragliche Regelungen	23
C Regelungen zugunsten von Ehepartnern	24
3.9 Testamentsvollstreckung	26
4 Schlussthesen – Goldene Regeln	27
5 Literatur	29
Kontakt	30

Wie die alten Römer schon wussten: „Mors certa, hora incerta“ – „Der Tod ist gewiss, allein die Stunde nicht“. Aus diesem Grunde benötigt jeder Unternehmer und jede vermögende Privatperson ein Testament. Die Fragen des Erbrechts sind in der hitzigen Diskussion um die Reform des Erbschaftsteuerrechts der letzten Jahre etwas in den Hintergrund gerückt. Anders als das Erbschaftsteuerrecht ist das deutsche Erbrecht eine nicht annähernd so politische Rechtsmaterie. In seinen Grundzügen stammt das deutsche Erbrecht denn auch aus dem Jahre 1900. Gleichwohl ist es keine unpolitische Rechtsmaterie. So haben die familienpolitischen Entwicklungen des letzten Jahrhunderts, wie zum Beispiel die rechtliche Gleichstellung nichtehelicher Kinder oder die Einführung eingetragener Lebenspartnerschaften, Eingang ins deutsche Erbrecht gefunden. Gegenstand wiederholter Reformdiskussionen war auch das deutsche Pflichtteilsrecht, das einen großen Einfluss auf die Testamentgestaltung haben kann. In der Zukunft werden die maßgeblichen Veränderungen des deutschen Erbrechts wohl vom europäischen Recht ausgehen. So hat die im Jahre 2015 in Kraft getretene Europäische Erbrechtsverordnung bereits zahlreiche Veränderungen im deutschen Erbrecht zur Folge gehabt, insbesondere bei der Möglichkeit einer Rechtswahl.

In der Praxis werden zukünftig die größten Veränderungen aus der Internationalisierung der deutschen Unternehmerfamilien folgen. Bei immer mehr Nachfolgegestaltungen findet eine Auslandsberührung in verschiedensten Ausprägungen statt. So zum Beispiel dann, wenn im Ausland belegenes Immobilienvermögen vorhanden ist oder der Erblasser eine doppelte Staatsangehörigkeit hat. In all



diesen Fällen muss rechtzeitig geprüft und geplant werden, welche Rechtsordnung überhaupt auf einen Erbfall zur Anwendung kommt. Gegebenenfalls muss durch eine entsprechende Rechtswahl in einem Testament oder Erbvertrag zunächst die Anwendbarkeit deutschen Erbrechts ausdrücklich angeordnet werden.

Damit gilt in solchen Fällen umso mehr, was bereits bei reinen Inlandsnachlässen gilt: dass ein qualifiziertes Testament unverzichtbar ist.

Der vorliegende Leitfaden soll hierfür eine Hilfestellung geben und einen groben Überblick über die wesentlichen Regelungsbereiche des deutschen Erbrechts vermitteln. Neben einer Erläuterung der Systematik des Erbrechts werden praxisnahe Hinweise zur unternehmerischen Nachfolgegestaltung gegeben.

Rainer Kögel

Honorarprofessor am WIFU-Stiftungslehrstuhl für
Recht der Familienunternehmen

1 | GRUNDPRINZIPIEN DES ERBRECHTS

Das deutsche Erbrecht wird vom Grundsatz der sogenannten Universalsukzession beherrscht. Danach tritt der Erbe mit dem Todesfall unmittelbar in die Rechte und Pflichten des Erblassers ein (§ 1922 BGB). Einzelne Übertragungsakte sind dazu nicht erforderlich; der Erbe wird unmittelbar Eigentümer der beweglichen und unbeweglichen Sachen des Erblassers, Inhaber seiner Rechte, aber auch Schuldner seiner Verbindlichkeiten. Die Erteilung eines Erbscheins ist zum rechtlichen Erwerb der Vermögensgegenstände des Erblassers nicht erforderlich. Da aber – etwa bei Grundstücken oder Gesellschaftsanteilen – oft eine Registrierung in (öffentlichen) Registern, wie Grundbuch oder Handelsregister, erforderlich ist, um weiter über manche Gegenstände zu verfügen, kommt dem Erbschein praktisch gleichwohl erhebliche Bedeutung als Legitimationsmittel zu. Die bislang übliche Praxis der Banken, in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen pauschal auf der Vorlage eines Erbscheins zu bestehen, hat der Bundesgerichtshof allerdings jüngst für unwirksam erklärt.¹

Mit dem Prinzip der Universalsukzession geht allerdings auch die Einschränkung einher, dass der oder die Erben den Nachlass nur als einheitliche Vermögensmasse ganz beziehungsweise zu Bruchteilen erben können.

Soweit nicht nur eine Person den gesamten Nachlass erhält, ist es daher nicht möglich, einzelne Gegenstände mit der oben beschriebenen unmittelbaren Wirkung einer Person unmittelbar zu überlassen.² Die oftmals anzutreffende Praxis bei rechtlich nicht beratenen Personen, etwa den Sohn als „Erben der Firma“ und die Tochter als „Erbin der Immobilien“ einzusetzen, entspricht damit nicht dem Gesetz.³ Eine – bedeutende – Ausnahme von dem Prinzip, dass einzelne Gegenstände nicht mit unmittelbarer dinglicher Wirkung auf einzelne Erben übergehen, besteht nach der Rechtsprechung allerdings für Anteile an Personengesellschaften,⁴ das heißt Gesellschaftsanteile an Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), Offenen Handelsgesellschaften (OHG), Kommanditgesellschaften (KG) und GmbH & Co. KGs. Dort bestimmt sich die dingliche Übertragung der Anteile im Erbfall nach einer sogenannten Sonderrechtsnachfolge, die sich in der Regel aus einer Nachfolgeklausel im Gesellschaftsvertrag ergibt.

¹ BGH, Urteil vom 08.10.2013 – XI ZR 401/12.

² Zu Vermächtnissen, deren Funktionsweise und Wirkung vgl. unten 3. 3. A, S. 14f.

³ Zur Auslegung solcher letztwilligen Verfügungen vgl. unten 3. 6., S. 21f.

⁴ Zur Nachfolge in Gesellschaftsanteilen vgl. unten 3. 8., S. 22ff.

2 | GESETZLICHE ERBfolge

1. Soweit der Erblasser nicht in einem Testament oder Erbvertrag⁵ etwas anderes bestimmt hat, richtet sich die Frage, wer Erbe wird, nach den gesetzlichen Regeln der §§ 1924 ff. BGB. Die dort geregelte sogenannte „**Erbfolge nach Ordnungen**“ fasst Personen gemäß ihrem Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser zu Gruppen verschiedener Ordnung zusammen. Erben erster Ordnung sind danach die Abkömmlinge, also die Kinder, Enkel, Urenkel etc. des Erblassers.⁶ Gesetzliche Erben

zweiter Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also insbesondere die (Halb-)Geschwister des Erblassers und deren Kinder, während zur dritten Ordnung die Großeltern des Erblassers und wiederum deren Abkömmlinge zählen. Die weiteren Ordnungen setzen sich entsprechend fort. Zentrales Merkmal des – für die ersten drei Ordnungen streng durchgehaltenen – Ordnungssystems ist es, dass Erben einer entfernteren Ordnung stets durch Erben einer näheren

ORDNUNG	ZUGEHÖRIGE VERWANDTE	NORM	RANGFOLGE/AUSWAHL DER ERBEN
1. Ordnung	Die Abkömmlinge des Erblassers	§ 1924 BGB	Gleichmäßige Aufteilung auf die Stämme unter Beachtung des Repräsentationsprinzips und des Eintrittsprinzips, welche im Übrigen für jede Ordnung entsprechend gelten
2. Ordnung	Die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge	§ 1925 BGB	Prinzip der Linien mit Eintritt der Abkömmlinge
3. Ordnung	Die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge	§ 1926 BGB	Prinzip der Linien mit Eintritt der Abkömmlinge
4. Ordnung	Die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge	§ 1928 Abs. 1 BGB	Gradualsystem (Verwandtenerbfolge)
5. und fernere Ordnungen	Die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge	§ 1929 Abs. 1 BGB	Gradualsystem (Verwandtenerbfolge)

Übersicht 1: Die verschiedenen Ordnungen der gesetzlichen Erbfolge.

⁵ Vgl. hierzu unten 3. 4. C, S. 19.

⁶ Dies gilt grundsätzlich auch für adoptierte Kinder: war das Kind zum Zeitpunkt der Adoption minderjährig, so gilt dies in vollem Umfang (§ 1754 Abs. 2 BGB); die Annahme eines Volljährigen als Kind wirkt jedoch nur zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen, also nicht auch in Bezug auf die „Adoptivgroßeltern“ (§ 1770 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Ordnung von der Erbfolge aus geschlossen werden. Solange also Erben der ersten Ordnung, etwa Kinder oder Enkel des Erblassers, vorhanden sind, schließen sie alle potenziellen Erben höherer Ordnungen aus.

Innerhalb der einzelnen Ordnungen richtet sich die Erbfolge weiter nach dem sogenannten **Stammesprinzip**. Zum Zeitpunkt des Erbfalls lebende Erben schließen ihre jeweiligen Abkömmlinge von der Erb-

folge aus. Soweit Personen, die an sich Erben geworden wären, zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits verstorben sind, treten deren Abkömmlinge an deren Stelle.

Ab der vierten Ordnung, also der durch die Urgroßeltern des Erblassers vermittelten Erbfolge, hängt die Erbfolge von dem Grad der Verwandtschaft ab, wobei hier die im nächsten Grad verwandten Abkömmlinge weiter entfernte Abkömmlinge ausschließen (sog. **Gradualsysteme** vgl. § 1928 BGB).

ANMERKUNG

Jedes Kind bildet einen eigenen Stamm. Lebt ein Abkömmling zur Zeit des Erbfalls nicht mehr, treten an seine Stelle die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge („Eintrittsprinzip“). Solange ein Kind noch lebt, repräsentiert dieses den Stamm und schließt die eigenen Abkömmlinge von der Erbfolge aus („Repräsentationsprinzip“).

Jedes Elternteil bildet eine Linie. Beide Linien erben (vorbehaltlich des Ehegatten- und Lebenspartnererbrechts) zu gleichen Teilen (also je $\frac{1}{2}$). Ist ein Elternteil bereits verstorben, so erben dessen Abkömmlinge (also die Geschwister des Erblassers) den Anteil. Ist eine Linie vollständig vorverstorben, so geht deren Anteil auf die andere Linie über.

Das Gesetz trennt die Großeltern in die Vater- und Mutterlinie und fasst die beiden Stämme eines Großelternpaares zu einer Einheit zusammen. Fällt ein Großelternstamm aus, geht der Anteil zunächst an den mit dem weggefallenen Teil verbundenen Stamm und erst wenn auch dieser weggefallen ist, an die beiden Stämme der anderen Linie.

Lebt auch nur ein Urgroßelternanteil, so erbt dieser allein und schließt alle Abkömmlinge von Urgroßeltern aus. Mehrere lebende Urgroßeltern erhalten den Nachlass zu gleichen Teilen. Wenn beim Erbfall kein Urgroßelternanteil am Leben ist, erhalten die nach Graden mit dem Erblasser am nächsten verwandten Abkömmlinge der Urgroßeltern den Nachlass. Der Ehegatte verdrängt die Erben vierter und höherer Ordnung ganz (§ 1931 Abs. 2 BGB), ebenso der eingetragene Lebenspartner (§ 10 Abs. 2 LPartG).

Wie bei der 4. Ordnung.

2. Neben das gerade skizzierte Verwandtenerbrecht tritt nach § 1931 BGB das gesetzliche **Erbrecht des Ehegatten**. Der Umfang des Ehegatterbrechts bestimmt sich dabei zum einen danach, ob, und falls ja, welche Verwandten des Erblassers Erben geworden sind, und zum anderen nach dem zwischen den Ehegatten bestehenden Güterstand. Zunächst erbt der Ehegatte neben Verwandten der ersten Ordnung $\frac{1}{4}$ des Nachlasses, neben Verwandten der zweiten Ordnung und neben Großeltern (also nicht: Abkömmlingen

von Großeltern) erbt der Ehegatte zur Hälfte. Sind weder Erben der ersten Ordnung noch der zweiten Ordnung noch Großeltern zum Zeitpunkt des Todes vorhanden, so erbt der Ehegatte allein.

Diese Beteiligung des Ehegatten am Nachlass wird dann – abhängig vom Güterstand der Ehegatten – aufgestockt. Haben die Ehegatten den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft nicht durch einen Ehevertrag ausgeschlossen, so wird der Erbteil des Ehegatten pauschal um $\frac{1}{4}$ erhöht

GÜTERSTAND	NEBEN ERBEN 1. ORDNUNG	NEBEN ERBEN 2. ORDNUNG
Zugewinn-gemeinschaft	Ehegatte erbt die Hälfte des Nachlasses ($\frac{1}{4}$ nach § 1931 Abs. 1 S. 1 BGB und $\frac{1}{4}$ nach § 1371 Abs. 1 BGB als Zugewinnausgleich).	Der Ehegatte erbt drei Viertel ($\frac{1}{2}$ nach § 1931 Abs. 1 S. 1 BGB und $\frac{1}{4}$ nach § 1371 Abs. 1 BGB als Zugewinnausgleich).
Gütertrennung	Ehegatte erbt: <ul style="list-style-type: none"> • Neben einem Kind oder dessen Abkömmlingen: Die Hälfte, § 1931 Abs. 4 BGB • Neben zwei Kindern oder deren Abkömmlingen: Ein Drittel, § 1931 Abs. 4 BGB • Neben drei oder mehr Kindern oder deren Abkömmlingen: $\frac{1}{4}$, § 1931 Abs. 1 S. 1 BGB. 	Ehegatte erbt die Hälfte, § 1931 Abs. 1 S. 1 BGB.
Güter-gemeinschaft	Der Ehegatte erbt ein Viertel des Nachlasses, § 1931 Abs. 1 S. 1 BGB.	Ehegatte erbt die Hälfte des Nachlasses, § 1931 Abs. 1 S. 1 BGB.

Übersicht 2: Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten bzw. des Lebenspartners*.

*) Für den eingetragenen Lebenspartner gelten gemäß § 10 LPartG vergleichbare Regelungen wie für Ehegatten.

(§ 1931 Abs. 3 in Verbindung mit § 1371 BGB).⁷ Im Güterstand der Gütertrennung findet eine solche pauschale Erhöhung des Erbanteils nicht statt; neben ein oder zwei Kindern des Erblassers erbt der Ehegatte allerdings abweichend von der obigen Regel zu gleichen Teilen wie die Kinder. Außerdem erhält der Ehegatte die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände, die nicht Zubehör eines Grundstücks sind sowie die Hochzeitsgeschenke (sogenannter „Voraus“); erben auch Verwandte der ersten

Ordnung, so ist hierzu aber erforderlich, dass der Ehegatte die Gegenstände zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt.

Das Erbrecht des Ehegatten endet mit rechtskräftiger Scheidung der Ehe. Es ist außerdem gemäß § 1933 BGB bereits dann ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen für die Scheidung vorliegen und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hat.

NEBEN ERBEN 3. ORDNUNG	NEBEN ERBEN 4. ORDNUNG UND FERNERER ORDNUNGEN
<p>Ehegatte erbt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drei Viertel, wenn alle Großeltern leben, § 1931 Abs. 1 S. 1 BGB und § 1371 Abs. 1 BGB • Alles, wenn keine Großeltern mehr leben, § 1931 Abs. 2 BGB • Drei Viertel zuzüglich ein Sechzehntel für jedes vorverstorbene Großelternanteil, §§ 1931 Abs. 1 S. 2, 1926 BGB und § 1371 Abs. 1 BGB. 	<p>Ehegatte erbt allein.</p>
<p>Ehegatte erbt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Hälfte, wenn alle Großeltern leben, § 1931 Abs. 1 S. 2 BGB und § 1371 BGB • Alles, wenn keine Großeltern mehr leben • Die Hälfte zuzüglich ein Sechzehntel für jedes vorverstorbene Großelternanteil, §§ 1931 Abs. 1 S. 2, 1926 BGB. 	<p>Ehegatte erbt allein.</p>
<p>Ehegatte erbt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Hälfte, wenn alle Großeltern leben, § 1931 Abs. 1 S. 1 BGB • Alles, wenn keine Großeltern mehr leben, § 1931 Abs. 2 BGB • Die Hälfte zuzüglich ein Sechzehntel für jedes vorverstorbene Großelternanteil, §§ 1931 Abs. 1 S. 2, 1926 BGB. 	<p>Ehegatte erbt allein.</p>

⁷ Zu der im Einzelfall möglicherweise vorteilhaften Alternative des Ehegatten, die Erbschaft auszuschlagen und den rechnerischen Zugewinnausgleich und ausnahmsweise den Pflichtteil zu verlangen, vgl. § 1371 Abs. 3 BGB.

Exkurs: Erbengemeinschaft

Sind mehrere Personen – aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder durch eine Verfügung von Todes wegen – gemeinsam als Erben berufen, bilden sie eine Erbengemeinschaft. Dies führt nicht etwa dazu, dass jeder Erbe entsprechend seinem Anteil an der Erbschaft auch an jedem einzelnen zur Erbschaft gehörenden Vermögensgegenstand beteiligt wäre. Vielmehr gehen sämtliche Vermögensgegenstände aus der Erbschaft auf die Erbengemeinschaft als sogenannte Gesamthand über, wobei jeder einzelne Miterbe seinem Erbteil gemäß an der Gesamthand beteiligt ist. Dies hat zur Konsequenz, dass ein Erbe nicht allein über den ihm – im Ergebnis wirtschaftlich – zustehenden Anteil an einzelnen Vermögensgegenständen verfügen kann.

BEISPIEL

Zwei Söhne beerben ihre Mutter jeweils zur Hälfte. Wesentlicher Vermögensgegenstand der Mutter war das von ihr bewohnte und mit einem Einfamilienhaus bebaute Grundstück. Solange sich das Grundstück in der ungeteilten Erbengemeinschaft befindet, ist es keinem der Söhne möglich, „seinen hälftigen Anteil“ an dem Grundstück zu übertragen. Die Erbengemeinschaft muss zunächst auseinandergesetzt werden. Dies kann entweder dadurch erfolgen, dass das Grundstück auf beide Erben hälftig zu Miteigentumsanteilen übertragen wird, über die dann jeder der beiden Söhne frei verfügen kann. Alternativ kann auch die Erbengemeinschaft das Grundstück insgesamt veräußern; der Verkaufspreis fällt in diesem Fall wiederum in das Gesamthandsvermögen der Erbengemeinschaft, kann dann aber leichter als das Grundstück selbst zwischen den Erben gemäß ihrer Erbquoten verteilt werden.

Solange sich Vermögensgegenstände in der Hand einer Erbengemeinschaft befinden, unterliegen sie der gemeinschaftlichen Verwaltung durch die Miterben (§ 2038 BGB).

Exkurs: Erbenhaftung

Im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 1922 Abs. 1 BGB gehen auf den Erben nicht nur sämtliche Vermögensgegenstände des Erblassers, sondern auch alle seine Verbindlichkeiten über. Dem Grunde nach haftet der Erbe bzw. haften die Miterben damit unbeschränkt für die Schulden des Erblassers. Dieser Erbenhaftung kann sich der Erbe zunächst dadurch entziehen, dass er die Erbschaft ausschlägt, wonach die Erbschaft als von Anfang an nicht erfolgt gilt (§ 1953 BGB). Dies wird der Erbe insbesondere dann tun, wenn die Nachlassverbindlichkeiten den Wert der Erbschaft deutlich überschreiten und der Erbe auch kein anderweitiges vorrangiges Interesse an dem Erbe hat. Daneben bleibt dem Erben die Möglichkeit, gemäß §§ 1975 ff. BGB eine Nachlassverwaltung oder eine Nachlassinsolvenz zu beantragen. Wird eine Nachlassverwaltung angeordnet oder das Nachlassinsolvenzverfahren eröffnet, so haftet der Erbe zwar weiterhin für die Nachlassverbindlichkeiten, tut dies aber nicht mit seinem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem Nachlass.

3 | GEWILLKÜRTE ERBfolge

3.1 | ERBEINSETZUNG

Jeder Person steht es frei, von der oben beschriebenen gesetzlichen Erbfolge abzuweichen. Diese sogenannte Testierfreiheit steht unter dem ausdrücklichen Schutz des Grundgesetzes in Art. 14 Abs. 2 GG. Darauf aufbauend bietet das BGB verschiedene Regelungsmöglichkeiten an. Hierzu gehören neben der Einsetzung einer oder mehrerer Personen als Erben etwa die Aussetzung von Vermächtnissen und die Anordnung von Auflagen. Besondere Bedeutung kommt allerdings der Erbeinsetzung zu, da nach der Systematik des deutschen Erbrechts stets zumindest eine Person Erbe sein muss. Unabhängig von allen weiteren gewählten Gestaltungen des Erblassers ist es erforderlich, dass sämtliche Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers zunächst auf eine Person übergehen, bevor sie entsprechend den Anordnungen des Erblassers weiter verteilt werden.

Als Erben können eine, aber auch mehrere Personen zu Bruchteilen eingesetzt werden. Dabei können nicht nur natürliche Personen, sondern auch Personengesellschaften (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft), Körperschaften (Verein, GmbH, Aktiengesellschaft, Europäische Aktiengesellschaft etc.) und Stiftungen Erben werden. Gemäß § 1923 Abs. 2 BGB sind auch Personen erbfähig, die zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht geboren, aber bereits gezeugt sind. Gemäß § 83 BGB ist es schließlich außerdem möglich, eine Stiftung als Erben einzusetzen, die erst durch eine letztwillige Verfügung des Erblassers errichtet wird.

Ist eine durch den Erblasser zum Erben eingesetzte Person im Zeitpunkt des Erbfalls bereits verstorben, so ist im Wege der Auslegung zu ermitteln, wer stattdessen Erbe geworden ist. Soweit eine ausdrückliche Regelung durch den Erblasser fehlt, wird regelmäßig zu entscheiden sein, ob der einem vorverstorbenen Erben zugedachte Erbteil den übrigen Erben „anwachsen“ soll oder ob er auf etwaige Ersatzerben, etwa die Kinder des vorverstorbenen Erben übergeht. Um derartige Unsicherheiten zu vermeiden, empfiehlt es sich daher, ausdrückliche

Regelungen für den Fall aufzunehmen, dass einer oder mehrere als Erben vorgesehene Personen zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht mehr leben. Entsprechende Schwierigkeiten ergeben sich im Übrigen auch, wenn die als Erbe vorgesehene Person zwar noch am Leben ist, die Erbschaft aber ausschlägt.

Hat der Erblasser – bewusst oder unbewusst – nur Teile seines Vermögens durch eine letztwillige Verfügung verteilt, so ist im Zweifelsfall davon auszugehen, dass für den übrigen Teil seines Nachlasses die gesetzliche Erbfolge eingreift (§ 2088 Abs. 1, Abs. 2 BGB).

3.2 | VOR- UND NACHERBSCHAFT

Neben der einfachen Einsetzung eines oder mehrerer Erben sieht das Gesetz auch die Möglichkeit einer Vor- und Nacherbschaft vor. Bei der Vor- und Nacherbschaft wird mit dem Todesfall des Erblassers zunächst die als Vorerbe benannte Person (Mit-)Erbe des Nachlasses. Der Vorerbe bleibt allerdings nur bis zum Eintritt des sogenannten Nacherbfalls Erbe. Mit Eintritt dieses Nacherbfalls geht der Nachlass wiederum ohne weitere Zwischenschritte auf den Nacherben über. Der Nacherbfall tritt im Zweifel (§ 2106 Abs. 1 BGB) mit dem Tod des Vorerben ein; dem Erblasser steht es aber auch frei, beliebige andere Ereignisse als Nacherbfall festzulegen. Beispiele für solche Ereignisse können etwa das Erreichen eines bestimmten Lebensalters durch den Vor- oder Nacherben oder, bei Ehegatten, die Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten sein (sog. Wiederverheiratungsklauseln). Der Erblasser kann damit auch über seinen Tod hinaus in gewissem Maße Kontrolle über seinen Nachlass ausüben. Er kann hierdurch insbesondere die Weitervererbung seines Nachlasses durch seinen (Vor-)Erben bestimmen. Wird als Nacherbfall der Zeitpunkt des Todes des Vorerben festgelegt, behält der Erblasser dadurch die Kontrolle, dass sein Nachlass dann nicht an die (gesetzlichen oder gewillkürten) Erben des Vorerben, sondern an die von ihm als Nacherben bestimmte Person übergeht. Auf diese Weise kann

etwa in Adels- oder Unternehmerfamilien eine dynastische Vererbung des Familienvermögens an blutsverwandte Abkömmlinge der übernächsten Generation sichergestellt werden.

Bis zum Eintritt des Nacherbfalls ist der Vorerbe Eigentümer der Nachlassgegenstände. Er kann sie nutzen und grundsätzlich auch über sie verfügen, sie also insbesondere übertragen oder – etwa als Sicherheit – belasten. Allerdings sind dem Vorerben in den §§ 2113 ff. BGB zahlreiche Beschränkungen auferlegt, die ihn insbesondere darin hindern sollen, die Vermögenssubstanz des Nachlasses zu schmälern. Besondere Bedeutung kommt hier der Vorschrift des § 2113 BGB zu, der den Nachlass betreffende

Verfügungen über Grundstücke (Abs. 1) und allgemein unentgeltliche Verfügungen (Abs. 2) gegenüber dem Nacherben mit Eintritt der Nacherbschaft für unwirksam erklärt. Dem Erblasser steht es aber frei, den Vorerben von der Mehrzahl dieser Beschränkungen zu befreien (§ 2136 BGB); nicht möglich ist allerdings eine Befreiung im Hinblick auf die (relative) Unwirksamkeit unentgeltlicher Verfügungen.

Für die erbrechtliche Übertragung größerer, insbesondere unternehmerischer Vermögensmassen ist die Rechtsfigur der Vor- und Nacherbschaft häufig wenig ratsam, da es hier aus erbschaftsteuerlicher Sicht stets zu zwei Erbfällen, dem

EXKURS: BERLINER TESTAMENT

Bei dem sogenannten Berliner Testament handelt es sich um eine der gängigsten Gestaltungsvarianten im Bereich der Erbfolge zwischen Ehegatten. Dabei wird – regelmäßig in Form eines gemeinschaftlichen Testaments⁸ oder eines Erbvertrages⁹ – festgelegt, dass der jeweils andere Ehegatte Alleinerbe des erstversterbenden Ehegatten ist, während die (gemeinsamen) Kinder erst nach dem Tod des länger lebenden Ehegatten zu Erben werden.

Für das Berliner Testament wird sodann weiter zwischen der sogenannten Einheitslösung und der Trennungslösung unterschieden. Bei der Einheitslösung, für die im Übrigen die gesetzliche Vermutung des § 2269 Abs. 1 BGB spricht, wird der überlebende Ehegatte zum alleinigen Vollerben; das geerbte Vermögen vereinigt sich daher mit dem bestehenden Vermögen des überlebenden Ehegatten (daher Einheitslösung). Die Kinder werden nach dem Tod des länger lebenden Ehegatten ausschließlich dessen Erben.

Bei der Trennungslösung wird hingegen auf das Institut der Vor- und Nacherbschaft zurückgegriffen. Der länger lebende Ehegatte wird danach nicht Voll-, sondern nur Vorerbe; das geerbte Vermögen und das eigene Vermögen des länger lebenden Ehegatten bleiben demnach rechtlich getrennt. Mit dem Tod des länger lebenden Ehegatten, der zugleich den Nacherbfall in Bezug auf den zuerst verstorbenen Ehegatten darstellt, erben die Kinder einerseits das Vermögen des zuerst verstorbenen Ehegatten als dessen Nacherben und das Vermögen des länger lebenden Ehegatten als Vollerben.

Zentraler praktischer Unterschied zwischen der Einheits- und der Trennungslösung ist danach insbesondere, dass der länger lebende Ehegatte bei der Trennungslösung den Beschränkungen eines Vorerben unterliegt, die selbst bei weitestgehender Befreiung durch den Erblasser noch zu signifikanten Einschränkungen führt.

⁸ Vgl. hierzu unten 3. 4. B, S. 18f.

⁹ Vgl. hierzu unten 3. 4. C, S. 19.

Vor- und dem Nacherbfall, kommt, die jedenfalls dem Grunde nach beide der Erbschaftsteuer unterliegen. Hinzu kommt, dass die dem Vorerben auferlegten Beschränkungen diesen oftmals in seiner unternehmerisch notwendigen Handlungsfreiheit beschränken. Auch das sogenannte Berliner

Testament ist bei größeren Vermögen steuerlich regelmäßig nachteilig, weil zwei – jeweils zu versteuernde – Erbfälle eintreten und die Steuerfreibeträge der Kinder nach dem Tod des Erstversterbenden sowie auch Progressionseffekte ungenutzt bleiben.

BEGRIFF	Gemäß § 2100 BGB kann der Erblasser einen Erben in der Weise einsetzen, dass dieser erst Erbe (Nacherbe) wird, nachdem zunächst ein anderer Erbe (Vorerbe) geworden ist. Vor- und Nacherbe sind, wenn auch zeitlich nacheinander, beide Erben des Erblassers. Sie bilden demgemäß keine Erbengemeinschaft. Bis zum Nacherbfall hat der Nacherbe nicht lediglich eine Erbaussicht, sondern eine echte Anwartschaft, die veräußerlich, übertragbar und vererblich ist. Die Vor- und Nacherbschaft bedarf der Anordnung durch letztwillige Verfügung.
WIRKUNG	Der Grundgedanke ist, dass der Vorerbe auf die Dauer der Zeit der Vorerbschaft zwar Herr des Nachlasses ist und die Nutzungen daraus zieht, die Substanz des Nachlasses bei Eintritt des Nacherbfalls aber herausgeben muss. Der Vorerbe ist bis zum Eintritt des Nacherbfalls echter Erbe des Erblassers („Erbe auf Zeit“). Auf ihn geht das Vermögen des Erblassers über, er wird Eigentümer der Nachlassgegenstände. Das Vermögen der Vorerbschaft bleibt aber ein vom Vermögen des Vorerben zu trennendes Sondervermögen, dessen Erhaltung das Gesetz durch das Surrogationsprinzip, Verfügungsbeschränkungen und Verwaltungspflichten des Vorerben sowie schuldrechtliche Kontroll-, Sicherungs- und Mitverwaltungsrechte des Nacherben sichert. Von den meisten dieser Beschränkungen, nicht aber allen, kann der Erblasser den Vorerben befreien. Die Stellung des Vorerben kann hierdurch sehr unterschiedlich ausgestaltet werden. Tritt der Nacherbfall, wie zumeist, mit dem Tod des Vorerben ein, wird in steuerlicher Hinsicht der Erwerb des Nacherben abweichend von der Zivilrechtssituation als vom Vorerben stammend angesehen. Damit unterliegt sowohl der Anfall beim Vorerben als auch der Anfall beim Nacherben der Erbschaftsteuer.
TYPISCHE ANORDNUNGSGRÜNDE	Familienbindung des Nachlasses, Ausschalten von unerwünschten gesetzlichen Erben und Pflichtteilsberechtigten, Trennung von Nachlassnutzungen und -substanz, Vollstreckungsschutz des überschuldeten Vorerben, Beeinflussung des Vor- oder Nacherbenverhaltens.
SURROGATION	Zur Erbschaft gehören nach § 2111 Abs. 1 S. 1 BGB nicht nur die vom Erblasser hinterlassenen Gegenstände, sondern auch deren Surrogate, d. h. das, was der Vorerbe auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Erbschaftsgegenstandes oder durch Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft erwirbt.

Übersicht 3: Vor- und Nacherbschaft.

3.3 | WEITERE ERBRECHTLICHE GESTALTUNGSMITTEL

A | VERMÄCHTNIS

Neben der Einsetzung als Erbe bzw. als Miterbe kennt das BGB noch verschiedene andere Gestaltungsmittel. Die größte Bedeutung dürfte dabei dem in §§ 2147 ff. BGB geregelten Vermächtnis zukommen. Anders als im alltäglichen Sprachgebrauch ist das Vermächtnis streng von der Erbeinsetzung zu unterscheiden. Während der Erbe unmittelbar ganz oder (gesamthänderisch) in Bruchteilen

Inhaber des Nachlasses wird, erhält der Vermächtnisnehmer einen rein schuldrechtlichen Anspruch gegen den Nachlass. Dieser Anspruch kann auf Übertragung einzelner im Nachlass vorhandener Gegenstände gerichtet sein, aber auch – neben vielfältigen anderen Gestaltungen – als sogenanntes Verschaffungsvermächtnis auf die Herausgabe einer Sache gerichtet sein, die vom Erben erst noch mit den Mitteln des Nachlasses zu erwerben ist.

Anders als bei der Erbeinsetzung ist es damit möglich, dem Vermächtnisnehmer nicht nur einen Bruchteil an der gesamten Erbmasse, sondern auch konkrete Gegenstände zuzuteilen.

VERMÄCHTNISART	INHALT
Vermächtnis – Begriff und rechtliche Natur	Das Rechtsinstitut des Vermächtnisses gibt dem Erblasser die Möglichkeit, jemandem von Todes wegen einen Vermögensvorteil zuzuwenden, ohne ihn als Erben einzusetzen (§§ 1939 BGB). Der Vermächtnisgegenstand fällt also zunächst dem oder den Erben an, der Vermächtnisnehmer erwirbt aber einen schuldrechtlichen Anspruch auf Herausgabe bzw. Übertragung des Gegenstandes, § 2147ff. BGB.
Vorausvermächtnis, § 2150 BGB	Der Erblasser wendet dem (Mit-, Vor-)Erben zusätzlich zu seinem Erbteil ein Vermächtnis zu. Ist der Erbe Miterbe und mit einem Vorausvermächtnis bedacht, so braucht er sich den Wert des vermachten Gegenstandes bei der Auseinandersetzung nicht auf seinen Erbteil anrechnen zu lassen. Dies ist der entscheidende Unterschied zur Teilungsanordnung. Hier ist der Erbe, der aufgrund einer Teilungsanordnung einen Mehrwert gegenüber dem sich aus seiner Erbquote ergebenden Wert erhält, seinen Miterben verpflichtet, den empfangenen Mehrwert durch entsprechende Zahlung an die übrigen Miterben auszugleichen.
Vor- und Nachvermächtnis, § 2191 BGB	Ein Nachvermächtnis liegt vor, wenn der Erblasser den an einen Vorvermächtnisnehmer zunächst vermachten Gegenstand ab einem bestimmten Zeitpunkt oder Ereignis einem weiteren Vermächtnisnehmer, dem Nachvermächtnisnehmer, zuwendet. Das Nachvermächtnis ähnelt dem Nacherbrecht und dem Untervermächtnis. Vom Untervermächtnis unterscheidet es sich insbesondere dadurch, dass der beschwerte Vermächtnisnehmer dem Untervermächtnisnehmer gegenüber mit einem Vermächtnis belastet sein kann, das sich von seinem Vermächtnis unterscheidet. Beim Nachvermächtnis ist demgegenüber derselbe Gegenstand Objekt des Vermächtnisses, d. h. eben der dem Vorvermächtnisnehmer vermachte Gegenstand ist später dem Nachvermächtnisnehmer zu übertragen. Während der Zeit, in der der Vorvermächtnisnehmer den vermachten Gegenstand hält, ist der Vorvermächtnisnehmer – im wesentlichen Unterschied zum Vorerben – nicht in seiner Verfügungsmacht über den Gegenstand beschränkt.

Herausgabevermächtnis	Hier setzt der Erblasser zunächst den Erstbedachten zum Vollerben ein und beschwert diesen mit dem (z. B. durch seinen Tod aufschiebend bedingten bzw. befristeten) Vermächtnis, bestimmte bei seinem Ableben noch vorhandene Nachlassgegenstände – ggf. nebst Surrogaten – an einen Endbedachten herauszugeben.
Verschaffungsvermächtnis, § 2170 BGB	Das Verschaffungsvermächtnis begründet einen Anspruch des Vermächtnisnehmers gegenüber dem Beschwerten auf Übereignung von Sachen oder auf Einräumung von Rechten, die nicht zum Nachlass gehören.
Wahlvermächtnis, § 2154 BGB	Beim Wahlvermächtnis ordnet der Erblasser an, dass der Bedachte von mehreren Gegenständen nach seiner Wahl entweder den einen oder den anderen erhalten soll.
Gattungsvermächtnis, § 2155 BGB	Beim Gattungsvermächtnis wird der Beschwerte verpflichtet, dem Bedachten einen nur der Gattung nach bestimmten Gegenstand zu leisten (z. B. Eigentumswohnung mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen).
Zweckvermächtnis, § 2156 BGB	Hier bestimmt der Erblasser die Person des Bedachten, der Vermächtnisgegenstand wird jedoch nicht von ihm, sondern aufgrund einer vom Erblasser angegebenen Zweckbestimmung vom Beschwerten oder einem Dritten (nicht vom Vermächtnisnehmer selbst!) bestimmt.
Nießbrauchsvermächtnis	Dem Bedachten wird ein Nießbrauchsrecht an einer Sache oder einem Recht vermacht. In der Praxis findet sich das Nießbrauchsvermächtnis oft in der Konstellation, dass die Kinder zu Erben eingesetzt werden, der Ehegatte jedoch zeitlebens den Nießbrauch an den Nachlasswerten erhält.
Rentenvermächtnis	Durch ein Rentenvermächtnis wird eine laufende Zuwendung an den Vermächtnisnehmer begründet. In der Regel steht dabei der Versorgungsgedanke im Vordergrund. Ein Teil des Nachlassvermögens wird nach dem Erbfall für die Rentenzahlung verwendet. Dieser Teil geht nicht sofort mit dem Erbfall, sondern erst sukzessive in das Vermögen des Vermächtnisnehmers über.
Wohnrechtsvermächtnis	Vermächtnisgegenstand kann auch ein Wohnungsrecht (auch „Wohnrecht“ genannt) sein. Dies wird sich meist auf eine sich im Nachlass befindliche Immobilie beziehen, kann aber auch als Verschaffungsvermächtnis ausgestaltet werden und sich auf eine Immobilie beziehen, die im Eigentum eines Dritten steht.

Übersicht 4: die verschiedenen Arten von Vermächtnissen.

B | TEILUNGSANORDNUNG

Dem Erblasser ist es außerdem möglich, im Wege der Teilungsanordnung Vorgaben zu machen, in welcher Weise die zu seinem Nachlass gehörenden einzelnen Gegenstände zwischen seinen Erben zu verteilen sind. Eine solche Teilungsanordnung ist dann regelmäßig bei der Auseinandersetzung der Erbgemeinschaft zu berücksichtigen. Die Regelungen einer Teilungsanordnung haben allerdings keine Auswirkung auf die den einzelnen Erben zugedachten Erbquoten. Sofern der Wert von Einzelgegenständen, die einzelnen Erben im Wege der Teilungsanordnung zugeordnet werden, den Wert der Erbquote des jeweiligen Erben überschreitet, wird der einzelne Erbe regelmäßig zum baren Ausgleich verpflichtet sein. Soweit unter den Erben insoweit Einigkeit besteht, sind sie bei der Erbauseinandersetzung allerdings auch nicht daran gehindert, sich über die Regelungen einer Teilungsanordnung hinwegzusetzen.

Soweit ein – rechtlich nicht beratener – Erblasser in seinem Testament neben der Einsetzung zu Erbquoten auch spezifische Regeln trifft, welcher seiner Erben welche Gegenstände erhalten soll, ergibt sich regelmäßig ein Abgrenzungsproblem. Zu entscheiden ist nämlich, ob diese „Zuordnungen“ als sogenanntes Vorausvermächtnis, also als einem Erben zugedachtes Vermächtnis, oder als Teilungsanordnung zu werten sind. Zentraler Unterschied ist, dass der Wert eines Vorausvermächtnisses im Zweifel nicht auf den Erbteil des Erben angerechnet wird, sondern diesem hinzugefügt wird, während bei der Teilungsanordnung ein Wertausgleich zu erfolgen hat.

C | AUFLAGE

Ferner steht dem Erblasser auch das Gestaltungsmittel der Auflage zur Verfügung, mit der er seine Erben oder Vermächtnisnehmer belasten kann. Inhalt der Auflage ist regelmäßig die Verwendung von Nachlassgegenständen oder von Geldmitteln für bestimmte Zwecke, ohne dass den durch die Auflage begünstigten Personen hierdurch ein Anspruch auf Erfüllung der Auflage eingeräumt würde. Typisches Beispiel für eine erbrechtliche Auflage ist die Verpflichtung zur Einhaltung von Pool- und Konsortialverträgen oder von Familienverfassungen.



3.4 | FORM DER LETZTWILLIGEN VERFÜGUNGEN

Die unter den vorstehenden Ziffern 1 bis 3 im Überblick dargestellten erbrechtlichen Gestaltungsmittel, also insbesondere die Erbeinsetzung, die

Aussetzung von Vermächtnissen und der Ausspruch von Auflagen, sind nur wirksam, wenn sie in einer der gesetzlich vorgesehenen Formen erstellt werden.

TESTIERWILLE	Die letztwillige Verfügung stellt ein wirksames Testament nur dann dar, wenn nach dem Inhalt und nach den sonstigen Umständen anzunehmen ist, dass der Erblasser auch tatsächlich diese Erklärung als seinen letzten Willen angesehen hat und nicht lediglich als einen Entwurf.
TESTIERFÄHIGKEIT	Der Erblasser muss in der Lage gewesen sein, sich über die Tragweite seiner Anordnungen und ihre Auswirkungen auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen sowie über die Gründe, die für oder gegen ihre sittliche Berechtigung sprechen, ein Urteil zu bilden und nach diesem Urteil frei von Einflüssen etwa interessierter Dritter zu handeln. Testierunfähig ist ein Minderjähriger bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (§ 2229 Abs. 1 BGB) oder eine Person, die wegen der krankhaften Störung der Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder Bewusstseinsstörung nicht in der Lage ist, die Bedeutung einer von ihr abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 2229 Abs. 4 BGB). Das von einem Testierunfähigen errichtete Testament ist unwirksam. Spätere Testierfähigkeit heilt nicht; das Testament muss neu errichtet werden.
HÖCHSTPERSÖNLICHE ERRICHTUNG	Der Erblasser kann das Testament nur persönlich errichten. Eine gesetzliche oder gewillkürte Stellvertretung, jedes Handeln in fremdem Namen wie jedes Handeln kraft Amtes für einen anderen sind bei der Errichtung einer Verfügung von Todes wegen unzulässig.
EINHALTEN DER FORMVORSCHRIFTEN	Verfügungen von Todes wegen unterliegen einem strengen Formzwang. Durch diese Formstrenge soll der Erblasser angehalten werden, seinen „letzten Willen“ zu überdenken, und er soll vor Übereilung geschützt werden (Warnfunktion oder Übereilungsschutz), er soll seinen Willen präzisieren und sich dabei ggf. juristischen Rates bedienen (Rechtsklarheitsfunktion). Es soll sichergestellt werden, dass der Erblasserwille nach Echtheit und Inhalt beweiskräftig festgelegt wird, da er erst Wirkung entfaltet, wenn sein Urheber verstorben ist (Beweisfunktion). Ein Formverstoß macht die Verfügung von Todes wegen nach § 125 Satz 1 BGB unheilbar nichtig. Ausnahmsweise kann bei Formnichtigkeit der Verfügung von Todes wegen eine Umdeutung gemäß § 140 BGB in eine andere Testamentsform oder ein Rechtsgeschäft unter Lebenden zulässig sein.
VERWAHRUNG	Der Erblasser ist frei in seiner Entscheidung, wie und an welchem Ort er sein Testament nach der Errichtung aufbewahrt; er trägt damit das Risiko, dass das Testament nach seinem Tod nicht gefunden wird. Gemäß § 2248 BGB kann er das eigenhändige Testament auch in amtliche Verwahrung geben.

Übersicht 5: Voraussetzungen für die Testamentserrichtung.

A | EIGENHÄNDIGES ODER NOTARIELLES EINZELTESTAMENT

Zunächst sieht das Gesetz das Einzeltestament als Grundform letztwilliger Verfügungen vor. Gemäß § 2231 BGB kann ein sogenanntes ordentliches¹⁰ Testament zum einen zur Niederschrift eines Notars und zum anderen als sogenanntes eigenhändiges Testament errichtet werden. Bei einem notariellen Testament, vom Gesetz auch als öffentliches Testament (§ 2232 BGB) bezeichnet, wird der letzte Wille im Rahmen einer notariellen Niederschrift entweder gegenüber dem Notar erklärt oder durch Übergabe einer offenen oder verschlossenen schriftlichen Erklärung mitgeteilt. Der Erblasser muss dabei erklären, dass es sich bei dieser Schrift um seinen letzten Willen handeln soll. Dagegen ist nicht erforderlich, dass der eigentliche Testamentstext durch den Erblasser (hand-)geschrieben ist; das Beurkundungsgesetz setzt indes für die notarielle Beurkundung die Unterschrift des Erblassers voraus.

Bei einem nach § 2247 BGB errichteten eigenhändigen Testament ist die Beteiligung eines Notars hingegen nicht nötig. Um die spätere Feststellung der Echtheit des Dokuments zu erleichtern und um dem Erblasser die erhebliche Bedeutung seiner Handlung unmittelbar vor Augen zu führen, ist es aber erforderlich, dass das gesamte Testament vom Erblasser von Hand geschrieben und am Ende mit Datumsangabe unterschrieben wird. Die bloße eigenhändige Unterschrift unter einem maschinengeschriebenen oder von einer dritten Person geschriebenen Dokument genügt den Formanforderungen nicht.

Nachträge zum Testament sind grundsätzlich nur dann gültig, wenn sie ebenfalls diesen Formvorschriften entsprechen, also wiederum vollständig handgeschrieben und eigenhändig unterschrieben oder notariell beurkundet werden.

Werden die vorstehenden Formerfordernisse nicht eingehalten, führt dies gemäß § 125 BGB zur Nichtigkeit des so errichteten Testaments. Je nachdem, ob bereits frühere formgültige Testamente bestehen, führt die Formnichtigkeit entweder zum Eintritt der gesetzlichen Erbfolge oder zu der Weitergeltung

früherer – formwirksamer – letztwilliger Verfügungen, obwohl der Erblasser diese an sich mit dem neuen Testament aufheben wollte.

Formal stehen das eigenhändige und das notarielle Testament gleichberechtigt nebeneinander. Insbesondere kommt einem notariellen Testament keine erhöhte Richtigkeitsgewähr oder stärkere Bindungswirkung zu als einem handschriftlichen Testament. Als wesentlicher Nachteil des notariellen Testaments werden in der Regel die bei unternehmerischen Vermögen nicht unerheblichen Notargebühren angesehen. Die für das notarielle Testament erhobenen Notargebühren orientieren sich am Wert des Nachlasses.

B | GEMEINSCHAFTLICHES TESTAMENT

Neben dem Einzeltestament steht es Ehegatten (§ 2265 BGB) und Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (§ 10 Abs. 4 LPartG) frei, in der Form des gemeinschaftlichen Testaments zu testieren. Die formale Erleichterung besteht darin, dass das gemeinschaftliche Testament nur von einem der beiden Ehegatten bzw. Lebenspartner handschriftlich geschrieben werden muss, solange es am Ende von beiden Partnern unterschrieben wird.

Neben dieser formalen Erleichterung bietet das gemeinschaftliche Testament auch die Möglichkeit, den jeweiligen Partner durch sogenannte wechselbezügliche Verfügungen zu binden. Als wechselbezügliche Verfügungen können insbesondere Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen ausgestaltet werden, wobei die Frage der Wechselbezüglichkeit durch Auslegung zu ermitteln ist, soweit das gemeinschaftliche Testament hierzu keine ausdrücklichen Regelungen enthält. Die Bindungswirkung einer wechselbezüglich getroffenen Verfügung tritt für den länger lebenden Ehegatten erst mit dem Tod des jeweils anderen Ehegatten ein. Nach diesem Zeitpunkt getroffene letztwillige Verfügungen sind grundsätzlich unwirksam, wenn sie im Widerspruch zu wechselbezüglichen Verfügungen stehen.¹¹ Für den Widerruf einer wechselbezüglich getroffenen Verfügung zu Lebzeiten des Ehegatten ist es erforderlich, dass er durch notariell beurkundete

¹⁰ Zu den „außerordentlichen“, in der Praxis aber kaum relevanten Nottestamenten vor dem Bürgermeister, vor drei Zeugen oder auf See vgl. §§ 2249 bis 2251 BGB.

¹¹ Zur Anfechtung wechselbezüglicher Verfügungen vgl. unten 3. 7., S. 22.

Erklärung gegenüber dem Ehegatten erfolgt (§ 2271 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2296 BGB). Durch dieses formale Erfordernis soll der andere Ehegatte davor geschützt werden, dass ein Ehegatte seine wechselbezügliche Verfügung ohne Kenntnis des Partners aufhebt, obwohl dieser auf den Fortbestand vertraut hat.

C | ERBVERTRAG

Alternativ zum Testament besteht die Möglichkeit, einen Erbvertrag zwischen dem Erblasser und seinen Erben oder anderen Erblassern abzuschließen. Der Erbvertrag kann dabei alle Regelungen enthalten, die auch in einem Testament getroffen werden könnten. Dabei muss der Erbvertrag allerdings grundsätzlich zur Niederschrift eines Notars erklärt werden, wobei hierzu alle Vertragspartner anwesend sein müssen (§ 2076 Abs. 1 BGB). Ausdrücklich oder aufgrund der Auslegung verbindlich im Erbvertrag getroffene Regelungen sind dabei ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses bindend.

Spätere, den vertragsmäßigen Verfügungen widersprechende letztwillige Verfügungen sind unwirksam (§ 2289 Abs. 1 Satz 2 BGB). Versucht der durch Erbvertrag gebundene Erblasser seinen Vertragserben Vermögen dadurch zu entziehen, dass er es unter Lebenden verschenkt, besteht unter den Voraussetzungen des § 2287 Abs. 1 BGB die Möglichkeit, die so geschenkten Gegenstände nach dem Eintritt des Erbfalls von den Beschenkten nach den Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung herauszuverlangen. In analoger Anwendung des § 2287 Abs. 1 BGB besteht eine entsprechende Möglichkeit auch in Hinblick auf bindend gewordene wechselbezügliche Verfügungen in gemeinschaftlichen Testamenten.

D | ABÄNDERUNG BZW. WIDERRUF LETZTWILLIGER VERFÜGUNGEN

Die Abänderung bzw. der Widerruf letztwilliger Verfügungen hängt insbesondere davon ab, in welcher Weise sie getroffen wurden. Verfügungen, die in **Einzeltestamenten**, egal ob in notarieller oder handschriftlicher Form, getroffen wurden, können

vom Erblasser ohne weiteres widerrufen werden. Dies kann durch eine neue letztwillige Verfügung geschehen, mit der das frühere Testament entweder ausdrücklich aufgehoben wird oder aus deren Inhalt sich ergibt, dass die frühere Verfügung keinen Bestand mehr haben kann (§ 2254 BGB). Außerdem ist es dem Erblasser möglich, frühere Testamente durch Vernichtung oder Veränderungen, aus denen sich der Wille zur Aufhebung ergibt, zu widerrufen. Die Aufhebung durch derartige Handlungen muss allerdings von dem Willen des Erblassers getragen sein, die getroffene letztwillige Verfügung aufzuheben; eine versehentliche oder sonst wie ungewollte Zerstörung oder Beschädigung der Testamentsurkunde führt nicht zur Aufhebung, wenngleich sie oft mit erheblichen Beweisschwierigkeiten für die darin bedachten Erben einhergehen wird. Bei einem vor einem Notar errichteten Testament kommt als Widerrufsmöglichkeit außerdem die Rücknahme des Testaments aus der amtlichen Verwahrung hinzu.

Während das soeben Gesagte dem Grunde nach auch für **gemeinschaftliche Testamente** gilt, sind an die sogenannten wechselbezüglichen Verfügungen in gemeinschaftlichen Testamenten höhere Widerrufsvoraussetzungen zu stellen. Wie oben bereits angesprochen, setzt der Widerruf einer wechselbezüglichen Verfügung in einem gemeinschaftlichen Testament, der im Übrigen nur zu Lebzeiten des anderen Ehegatten möglich ist, die notariell zu beurkundende Erklärung des Widerrufs gegenüber dem anderen Ehegatten voraus.

Soweit ein Rücktritt nicht vertraglich vorgesehen ist, ist es dem Erblasser bei einem **Erbvertrag** hingegen nicht ohne weiteres möglich, sich einseitig von den vertraglichen Verpflichtungen zu lösen. Eine Aufhebung ist grundsätzlich gemäß § 2290 BGB nur durch erneuten Erbvertrag zwischen den ursprünglichen Vertragsparteien möglich oder setzt jedenfalls gemäß § 2291 BGB deren Zustimmung voraus. Der Erbvertrag eignet sich demnach in der Unternehmensnachfolge in besonderer Weise als Instrument, um zwischen Erblasser und dessen Abkömmlinge vertraglich bindende, nicht einseitig zu widerrufende Vereinbarungen zu treffen.

3.5 | DER PFLICHTTEIL

Die jedem Erblasser im Grundgesetz durch Art. 14 Abs. 2 GG garantierte Testierfreiheit wird zugunsten einer verpflichtenden Beteiligung des engsten Familienkreises am Wert des Nachlasses in Form des Pflichtteilsrechts der §§ 2303 ff. BGB eingeschränkt. Pflichtteilsberechtigt sind die Abkömmlinge des Erblassers (§ 2303 Abs. 1 BGB) sowie sein Ehegatte und gegebenenfalls seine Eltern. Diesen steht ein Geldanspruch in Höhe ihres gesetzlichen Erbteils zu, soweit sie durch Verfügung von Todes wegen enterbt worden sind. Zur Ermittlung des Pflichtteils ist daher zunächst festzustellen, mit welcher Quote der jeweils Pflichtteilsberechtigte nach der gesetzlichen Erbfolge am Nachlass beteiligt gewesen wäre. Dann ist zu ermitteln, welcher Geldwert der Hälfte dieses Erbteils entspricht.

Ist der Pflichtteilsberechtigte hingegen nicht vollständig enterbt worden, sondern mit einer Quote als Erbe eingesetzt worden, die geringer ist als die Hälfte seiner gesetzlichen Erbquote, so kann der Erbe den Differenzbetrag als sogenannten Zusatzpflichtteil verlangen (§ 2305 BGB). Wurde der Pflichtteilsberechtigte dagegen nicht zum Erben, aber zum Vermächtnisnehmer eingesetzt, so kann er entweder den Pflichtteil verlangen, wenn er das Vermächtnis ausschlägt oder soweit das Vermächtnis in seinem Wert hinter dem Wert des Pflichtteilsanspruchs zurückbleibt (§ 2307 Abs. 1 BGB).

Da sich der Wert des jeweiligen Pflichtteilsanspruches nach dem Wert des Nachlasses bemisst, besteht für jeden Erblasser, der seinen Nachlass möglichen Pflichtteilsansprüchen ausgesetzt sieht, der Anreiz, den Wert seines Nachlasses durch lebenszeitige Schenkungen zu verringern. Um zu verhindern, dass das Pflichtteilsrecht auf diese Weise ausgehöhlt wird, sieht das Gesetz den sogenannten Pflichtteilsergänzungsanspruch gemäß § 2325 BGB vor. Danach sind dem Nachlass zur Berechnung des Pflichtteils alle Schenkungen hinzuzurechnen, die in den letzten zehn Jahren vor Eintritt des Erbfalls erfolgt sind. Ist die jeweilige Schenkung jedoch länger als ein Jahr vor Eintritt des Erbfalls erfolgt, so ist für jedes volle Jahr ein Abzug in Höhe

von jeweils 10 % des Wertes des geschenkten Gegenstandes vorzunehmen. Hat der Erblasser also drei Jahre vor seinem Tod ein Grundstück im Wert von 1.000.000 Euro verschenkt, so ist diese Schenkung bei der Ermittlung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs nur in Höhe eines Wertes von 700.000 Euro dem Wert des Nachlasses hinzuzurechnen.

Gerade im Bereich der unternehmerischen Nachfolgeplanung, bei der oft nicht alle Kinder gleichmäßig am Unternehmen beteiligt werden sollen bzw. können, kann der Pflichtteil weichender Erben zu erheblichen planerischen Schwierigkeiten führen. Da der Pflichtteil einen mit dem Erbfall fälligen Anspruch auf Geldzahlung auslöst, dem bei unternehmerisch gebundenem Vermögen oft keine Liquidität in ausreichendem Maße gegenüber steht, führt dies zu erheblichen praktischen Herausforderungen. Hinzu kommt, dass die Höhe des Pflichtteils sich nach dem Verkehrswert des Nachlasses richtet. Weder steuerliche Bewertungsvorschriften noch Regelungen des Gesellschaftsvertrages zur Abfindungshöhe ausscheidender Gesellschafter mindern deshalb den Wert eines etwaigen Pflichtteilsanspruchs. Zwar sieht das Gesetz in § 2331a BGB eine Stundungsmöglichkeit für Pflichtteilsansprüche vor, die aber stark von den Umständen des Einzelfalles abhängig ist und daher nicht verlässlich zur Verfügung steht. Zur Vermeidung der mit dem Pflichtteilsrecht einhergehenden Planungsunsicherheiten bietet es sich daher gerade im Bereich der unternehmerischen Nachfolge an, möglichst frühzeitig mit allen Beteiligten eine einvernehmliche Regelung zu finden, bei der gegen zumeist anderweitigen Ausgleich Pflichtteilsverzichtserklärungen von den Pflichtteilsberechtigten abgegeben werden. Ein solcher Pflichtteilsverzichtsvertrag setzt – wie der weitergehende Erbverzichtsvertrag – die Form der notariellen Beurkundung voraus (§§ 2346 Abs. 2, 2348 BGB).

Insbesondere bei den – für die Unternehmensfolge freilich meist wenig geeigneten – Berliner Testamenten, bei denen sich Ehegatten jeweils zu Alleinerben bzw. alleinigen Vorerben und die (gemeinsamen) Kinder als Nach- bzw. Schluss-erben einsetzen, werden regelmäßig sogenannte

Pflichtteilsstrafklauseln vorgesehen. Durch derartige Klauseln kann der pflichtteilsberechtigte Erbe zwar nicht daran gehindert werden, den Pflichtteil nach dem Tode des Erstversterbenden zu verlangen. Er erhält dann aber auch nach dem Tod des länger Lebenden (nur) den Pflichtteil. Durch die drohende Sanktion, letztlich nur die Hälfte dessen zu bekommen, was der Pflichtteilsberechtigte ansonsten letztlich erhalten hätte, soll einerseits verhindert werden, dass er die Nachfolgeregelung torpediert. Andererseits verhindert eine solche Pflichtteilstrafklausel, dass der jeweilige Pflichtteilsberechtigte im Vergleich zu den übrigen Erben überproportional am Nachlass teilhat. Andernfalls wäre er an dem Nachlass nach dem Letztversterbenden mit seiner „vollen“ Quote beteiligt, hätte aber nach dem Erstversterbenden bereits die Hälfte seiner Quote erhalten. Um den – nur rudimentären – Schutz einer solchen Pflichtteilstrafklausel zu verbessern, haben vertragsgestaltende Juristen in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Varianten und teils sehr komplexe Formen der Pflichtteilstrafklauseln entwickelt, deren Wirkungsweise in ihren Extremformen aber nur noch wenige versierte Juristen überblicken.¹²

3.6 | AUSLEGUNG LETZTWILLIGER VERFÜGUNGEN

Testamente sind, gerade wenn sie von dem Erblasser selbst und ohne Hilfe von Beratern entworfen wurden, oft der Auslegung bedürftig. Ein Grund hierfür ist, dass die erbrechtliche Terminologie unpräzise oder falsch verwendet wird oder Entwicklungen eingetreten sind, die der Erblasser bei Errichtung des Testaments nicht vorhergesehen hat. In derartigen und zahlreichen anderen Konstellationen ist durch Auslegung zu ermitteln, was der Erblasser gewollt hat bzw. gewollt hätte.

Ausgangspunkt jeder Auslegung ist auch bei letztwilligen Verfügungen stets der Wortlaut. Daran ist jedoch nicht „sklavisch“ festzuhalten. Gerade bei privatschriftlichen letztwilligen Verfügungen ist besonders darauf zu achten, den wirklichen Willen des Erblassers zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung

zur Geltung zu bringen. Entscheidend ist also weniger, was der Erblasser mit seinen Worten gesagt hat, sondern was er sagen wollte. Dazu können grundsätzlich auch Umstände außerhalb des Testaments herangezogen werden. Je weiter sich die Auslegung jedoch vom Wortlaut entfernt, desto höher müssen die hierzu herangezogenen Anhaltspunkte sein. Eine, allerdings eher flexibel gehandhabte, Grenze zur Heranziehung externer Umstände zieht der Bundesgerichtshof dadurch, dass sich die herangezogenen Umstände jedenfalls in Grundzügen auch im Testament finden müssen (sog. „Adeutungstheorie“). Nur wenn der durch Auslegung ermittelte tatsächliche Erblasserwille keinen hinreichenden Anhaltspunkt im Testament selbst hat, führt diese auch „Anhaltstheorie“ genannte Voraussetzung dazu, dass der Wille insoweit nicht formgültig erklärt wurde (§ 125 BGB) und keine Berücksichtigung finden kann.

Nur soweit eine solche Ermittlung des tatsächlichen Willens des Erblassers nicht möglich ist, muss gegebenenfalls der mutmaßliche Wille des Erblassers ermittelt werden. Hierzu ist unter Umständen festzustellen, was der Erblasser, als er das Testament errichtete, vernünftigerweise gewollt haben kann.

Nur soweit die vorgenannten Auslegungsmethoden zu keinem Ergebnis kommen, ist schließlich auf die gesetzlichen Auslegungsregeln, die das BGB an zahlreichen Stellen enthält, zurückzugreifen.

3.7 | ANFECHTUNG LETZTWILLIGER VERFÜGUNGEN

Wie bei allen Willenserklärungen ist grundsätzlich auch bei letztwilligen Verfügungen eine Anfechtung möglich. Ganz grundsätzlich unterscheidet sich die Anfechtung letztwilliger Verfügungen von sonstigen Willenserklärungen allerdings in der Person des Anfechtenden. Während alle anderen Willenserklärungen regelmäßig nur durch den Erklärenden selbst angefochten werden können, ist dieser im Fall von letztwilligen Verfügungen im entscheidenden Zeitpunkt bereits verstorben. Vor

¹² Insbesondere zu den sogenannten Jastrowschen Klauseln vgl. Schlitt, G. (2014).

seinem Tod hat der erklärende Erblasser hingegen im Regelfall (soweit keine Bindung etwa durch einen Erbvertrag eingetreten ist) kein Bedürfnis nach einer Anfechtung, da er die letztwillige Verfügung ja schlicht abändern kann. Das Gesetz muss daher – abweichend von den allgemeinen Regelungen – festlegen, wer zur Anfechtung berechtigt sein soll. Anfechtungsberechtigt ist derjenige, der von der Aufhebung der letztwilligen Verfügung durch die Anfechtung unmittelbar profitiert (§ 2080 Abs. 1 BGB). Der Erblasser ist jedoch ausnahmsweise im Fall eines (verbindlichen) Erbvertrages oder bei wechselbezüglichen und damit ebenfalls verbindlichen Verfügungen in gemeinschaftlichen Testamenten unter denselben Voraussetzungen zur Anfechtung berechtigt.

Als Anfechtungsgründe sieht das Gesetz vor, dass der Erblasser zum Zeitpunkt der Erklärung über ihren Inhalt im Irrtum war oder eine solche Erklärung überhaupt nicht abgeben wollte (§ 2078 Abs. 1 BGB). Außerdem ist – in Abweichung vom allgemeinen Zivilrecht – bereits ein bloßer Motivirrtum des Erblassers zur Anfechtung ausreichend. Beispiele eines Motivirrtums sind etwa die (irrige) Annahme, es werde demnächst eine Ehe geschlossen, jemand werde eine bestimmte Ausbildung durchlaufen, oder auch die Annahme, das Vermögen habe einen bestimmten Wert. Daneben tritt (auch) im Erbrecht die widerrechtliche Drohung als Anfechtungsgrund. Ergänzt werden diese, dem Grunde nach aus dem allgemeinen Zivilrecht bekannten, Anfechtungsgründe durch den spezifisch erbrechtlichen Anfechtungsgrund der Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten (§ 2079 BGB). Diese Regelung erlaubt eine Anfechtung, wenn dem Erblasser die Existenz eines Pflichtteilsberechtigten zum Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung entweder a) nicht bekannt war oder b) die Person erst nach Errichtung geboren oder pflichtteilsberechtigt geworden ist (§ 2079 BGB).

3.8 | UNTERNEHMERISCHE BETEILIGUNGEN IM NACHLASS

Bei dem regelmäßig komplexen Vorgang der Unternehmensnachfolge sind zahlreiche Faktoren zu berücksichtigen,¹³ unter anderem die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die des Gesellschafts-, Erb- und Steuerrechts. Die steuerlichen Regelungen der Unternehmensnachfolge müssen in einer Nachfolgeregelung zwingend berücksichtigt werden, sollten aber nicht das bestimmende Motiv sein. Entscheidende Kriterien für eine erfolgreiche Übergabe müssen unternehmenspolitische, wirtschaftliche und familiäre Aspekte sein, die dann mit den rechtlichen Rahmenbedingungen in Einklang zu bringen sind. Dem Erb- und Gesellschaftsrecht kommt hierbei die Funktion eines Rahmens zu, der zu beachten ist, der aber nicht die „ideale“ Struktur einer Nachfolgeregelung vorgeben kann.

Die in den vorstehenden Abschnitten skizzierten erbrechtlichen Gestaltungsmittel sind auch im Bereich der Unternehmensnachfolge anwendbar. Einige der Grundprinzipien werden aber modifiziert, wenn sich Erbrecht und Gesellschaftsrecht berühren. Abgesehen vom einzelkaufmännischen Unternehmen regelt das Gesellschaftsrecht die „Verfassung“ des Unternehmens.

Die Regeln, die das deutsche Gesellschaftsrecht für die Erbfolge aufstellt, sind allerdings in weiten Teilen disponibel; dem Betroffenen steht es also frei, von dem gesetzlichen Grundmodell abzuweichen. Da das gesetzliche Modell regelmäßig keine sachgerechte Lösung für die Herausforderungen der Unternehmensnachfolge bietet, wird es durch vertragliche Regelungen ersetzt. Bevor auf die typischen Regelungen eingegangen wird, ist zu deren Verständnis ein kurzer Blick auf den gesetzlichen „Ausgangspunkt“ erforderlich.

¹³ Einen detaillierten Blick auf die zahlreichen Aspekte werfen Hennerkes/Kirchdörfer (2015), S. 169ff.

A | GESETZLICHE REGELUNGEN

Während das Einzelkaufmännische Unternehmen (bestehend aus einer Vielzahl von Wirtschaftsgütern, Forderungen, Rechten, Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnissen ohne eigene Rechtspersönlichkeit) nach allgemeinen Grundsätzen vererbt wird, sieht das Gesetz für Gesellschaften bürgerlichen Rechts („GbR“ oder BGB-Gesellschaft) für den Fall des Todes eines Gesellschafters grundsätzlich die Auflösung der Gesellschaft vor (§ 727 Abs. 1 BGB). Diese – freilich in der unternehmerischen Praxis regelmäßig abbedungene – Regelung hat zur Folge, dass die Gesellschaft abgewickelt wird. Im Gegensatz zu den sogleich zu besprechenden Personen-Handelsgesellschaften kann auch eine Erbengemeinschaft ausnahmsweise Mitglied einer solchen Liquidationsgesellschaft sein.

Bei der offenen Handelsgesellschaft (oHG) führt der Tod eines Gesellschafters nicht (mehr) zur Auflösung der Gesellschaft. Nach dem gesetzlichen Leitbild scheidet der Gesellschafter allerdings mit seinem Tod aus der Gesellschaft aus. In den Nachlass fällt in diesem Fall ein Abfindungsanspruch in Höhe des Verkehrswertes der Beteiligung, der gegen die übrigen Gesellschafter gerichtet ist. Entsprechendes gilt für den Tod eines persönlich haftenden Gesellschafters (des sogenannten Komplementärs) einer Kommanditgesellschaft (KG).

Anderes gilt schließlich nur für die beschränkt haftenden Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft, mit deren Erben die Gesellschaft gemäß § 177 HGB fortgesetzt wird, falls nichts anderes vereinbart wurde. Abweichend von der allgemeinen Regel, dass bei mehreren Erben stets eine Erbengemeinschaft zu bilden ist, geht ein Kommanditanteil allerdings nicht auf die Erbengemeinschaft über. Vielmehr wird der Kommanditanteil des Erblassers nach ständiger Rechtsprechung entlang der Erbquoten geteilt und geht so jeweils direkt auf die einzelnen Erben über (sog. Sonderrechtsnachfolge). Hintergrund dieser Sonderregelung ist, dass die Regelungen der Erbengemeinschaft allgemein als untauglich angesehen werden, um eine Unternehmensbeteiligung zu verwalten. Bildhaft wird daher davon gesprochen, dass sich das Gesellschaftsrecht gegen das Erbrecht durchsetzt.

Anteile an Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, SE) sind hingegen dem Grundsatz nach frei und nach den allgemeinen Regeln vererblich; eine Sondererfolge wie bei Personengesellschaftsanteilen gibt es nicht. Nur soweit die Vererbbarkeit beschränkt und etwa an besondere Voraussetzungen geknüpft werden soll, sind besondere Regelungen erforderlich; nicht möglich ist es jedoch, die Vererbbarkeit vollständig auszuschließen.

B | VERTRAGLICHE REGELUNGEN

Wie bereits erwähnt, wird die gesetzliche Regelung für die Unternehmensnachfolge im Regelfall durch den Gesellschaftsvertrag abbedungen, wofür sich bei **Personengesellschaften** verschiedene Gestaltungsvarianten herausgebildet haben, nämlich insbesondere sogenannte Fortsetzungsklauseln, einfache Nachfolgeklauseln und qualifizierte Nachfolgeklauseln. Im Einzelnen:

- ➔ Fortsetzungsklauseln bewirken, dass die Gesellschaft nach dem Tod eines Gesellschafters nicht abgewickelt, sondern zwischen den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird. Da dies für die Personen-Handelsgesellschaften heute bereits der gesetzlichen Situation entspricht, haben solche Klauseln inzwischen nur noch im Recht der BGB-Gesellschaft konstitutive Wirkung.
- ➔ Einfache Nachfolgeklauseln stellen den Anteil an einer Personengesellschaft „vererblich“. Anders als bei Fortsetzungsklauseln, bei denen der Anteil des Verstorbenen auf die verbliebenen Gesellschafter übergeht, wird die Gesellschaft in diesem Falle „mit den Erben fortgesetzt“. Wer Erbe ist, bestimmt sich nach den allgemeinen

Grundsätzen des Erbrechts, also nach der gesetzlichen oder der gewillkürten Erbfolge. Da die auf Abwicklung gerichteten Regelungen der Erbengemeinschaft nicht auf den laufenden Betrieb einer (Handels-)Gesellschaft passen, geht der so vererbte Gesellschaftsanteil nicht auf eine Erbengemeinschaft, sondern direkt auf die Erben im Verhältnis ihrer Erbquoten über.

- ➔ Auch bei sogenannten qualifizierten Nachfolgeklauseln wird die Gesellschaft mit den Erben fortgesetzt, allerdings nur, wenn die Erben die in der Nachfolgeklausel des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Kriterien erfüllen. Üblich ist es, die Nachfolge etwa nur durch Familienmitglieder oder (eheliche, leibliche) Kinder des verstorbenen Gesellschafters oder auch durch andere Gesellschafter zuzulassen. Eine solche Regelung im Gesellschaftsvertrag allein bewirkt aber noch nicht den erbrechtlichen Übergang auf die zugelassenen Personen, sondern legt nur die Grundlage hierfür. Es ist also stets erforderlich, auch eine zu der gesellschaftsvertraglichen Regelung passende letztwillige Verfügung zu errichten. Passen die gesellschaftsvertragliche und die erbrechtliche Regelung nicht zusammen, wird also eine Person Erbe, die durch den Gesellschaftsvertrag nicht als Nachfolger zugelassen ist, wird sie nicht Gesellschafter. Ihr stehen allerdings erbrechtliche Ausgleichsansprüche in Höhe ihrer Erbquote zu, was für einen daneben zur Nachfolge zugelassenen Erben zu finanziellen Belastungen führen wird, die das aus dem geerbten Gesellschaftsanteil zu erwirtschaftende laufende Einkommen erheblich übersteigen kann.

Für **Kapitalgesellschaften** gilt hingegen, dass die Vererbbarkeit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Auch hier ist es allerdings üblich, in der GmbH-Satzung gewisse Vorgaben zu dem Kreis möglicher Erben zu machen und für den Fall der Vererbung an Personen, die diese Vorgaben nicht erfüllen, die Zwangseinziehung oder – heute im Regelfall steuerlich weniger nachteilig – die Zwangsabtretung des Anteils an die übrigen Gesellschafter vorzusehen. Auch bei der Aktiengesellschaft sind

Regelungen – etwa für eine Kapitalherabsetzung bei dem Tod eines Aktionärs – zulässig. Schon wegen des komplexen Verfahrens sind in der Praxis Konsortial- oder Poolverträge zwischen den Aktionären üblich, die entsprechende Regelungen vertraglich abbilden. Um die Wirksamkeit dieser Regelungen auch für die Erben sicherzustellen, muss der Erblasser aber gewährleisten, dass seine Nachfolger durch entsprechende erbrechtliche Maßnahmen, etwa in Form einer Auflage, an die Vereinbarungen gebunden sind.

C | REGELUNGEN ZUGUNSTEN VON EHEPARTNERN

Der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung eines Familienunternehmens sehen regelmäßig vor, dass die Gesellschaftsanteile vor allem an Abkömmlinge oder sonstige Verwandte des Gesellschafters, nicht aber an dessen Ehepartner, übertragen werden dürfen. Gerade aus erbschaftsteuerlicher Sicht ist die direkte Übertragung vom Erblasser an die Kinder auch sinnvoll. Soweit der Ehepartner aber nicht durch eigenes Vermögen oder auf andere Weise bereits lebzeitig finanziell abgesichert ist, sind Regelungen für dessen Versorgung notwendig. Die ideale Lösung stellt es häufig dar, wenn Privatvermögen zur Versorgung des überlebenden Ehegatten vorhanden ist, dieses in ausreichendem Umfang an ihn zu vererben bzw. zu vermachen.

Gängige Wege zur Versorgung eines überlebenden Ehepartners sind daneben die Belastung der (Unternehmens-)Erben mit der Pflicht zur Zahlung einer Rente oder sonstiger fester Leistungen, deren Höhe an die Entwicklung von Verbraucherpreisindizes oder von Beamtengehältern geknüpft werden kann. Auch variable Leistungen, die etwa nach dem Unternehmensertrag bemessen werden, sind möglich und können etwa durch Ertragsvermächtnisse oder (soweit der Gesellschaftsvertrag dies zulässt) in Form von Nießbrauchslösungen ausgestaltet werden.

STELLUNG	Der Testamentsvollstrecker hat die Stellung eines Treuhänders über den Nachlass. Zwar ist der Erbe dessen Eigentümer, der Testamentsvollstrecker verwaltet jedoch im Rahmen seiner Befugnisse den Nachlass selbstständig in vollem Umfang aus eigenem Recht („Partei kraft Amtes“), er handelt also nicht als Vertreter der Erben oder gar des Nachlasses.
AUFGABEN	Dem Testamentsvollstrecker obliegt es, die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung zu bringen und den Nachlass sachgerecht zu verwalten. Die Verfügungsbefugnis geht auf den Testamentsvollstrecker über, so dass den Erben im Umfang der Befugnisse des Testamentsvollstreckers Verwaltungs- und Verfügungsrechte über die Nachlassgegenstände entzogen werden. Das Ziel der Tätigkeit ist jenach Anordnung des Erblassers entweder eine Abwicklungsvollstreckung (Auseinandersetzung des Nachlasses unter mehreren Erben, Erfüllung von Vermächtnissen und Auflagen) oder eine auf längere Zeit angelegte Testamentsvollstreckung als Dauervollstreckung (Verwaltung des Nachlasses schließt sich an die zuvor bewirkte Auseinandersetzung an) oder Verwaltungsvollstreckung (nur Verwaltung des Nachlasses, keine Bewirkung der Auseinandersetzung). Der Testamentsvollstrecker untersteht hierbei nicht der Aufsicht des Nachlassgerichts.
ANORDNUNG DER TESTAMENTS-VOLLSTRECKUNG, ERNENNUNG DES TESTAMENTS-VOLLSTRECKERS	Die Testamentsvollstreckung kann ausschließlich durch eine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) angeordnet werden. Davon ist die Ernennung des Testamentsvollstreckers zu unterscheiden, also die Bestimmung der Person, die das Amt übernehmen soll. In aller Regel findet sich die Ernennung in der letztwilligen Verfügung. Der Erblasser kann sie jedoch auch einem Dritten (§ 2198 BGB) oder dem Nachlassgericht (§ 2200 BGB) überlassen.
BEGINN UND BEENDIGUNG DES AMTES	Das Amt des Testamentsvollstreckers beginnt mit der Annahme des Amtes durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht. Das Amt endet mit dem Tod des Testamentsvollstreckers, dem Verlust der Geschäftsfähigkeit oder der Anordnung einer Betreuung über den Testamentsvollstrecker (§ 2225 BGB), Kündigung des Amtes durch den Testamentsvollstrecker oder der Entlassung des Testamentsvollstreckers durch das Nachlassgericht.
GRENZEN DER RECHTSMACHT DES TESTAMENTS-VOLLSTRECKERS	Die Rechtsmacht des Testamentsvollstreckers erstreckt sich nicht auf solche Rechtspositionen, die auf Grund ihrer höchstpersönlichen Natur nur von dem Erben ausgeübt werden können, wie z. B. Entscheidung über die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, Widerruf einer Schenkung nach § 530 Abs. 2 BGB, Anfechtung nach §§ 2341, 2345 BGB (Erb-, Vermächtnis- und Pflichtteilsunwürdigkeit), Anfechtung der letztwilligen Verfügung des Erblassers nach §§ 2078 ff. BGB.

Übersicht 6: Testamentsvollstreckung.

3.9 | TESTAMENTSFULLSTRECKUNG

Das Institut der Testamentsvollstreckung soll die Abwicklung und gegebenenfalls auch die Verwaltung des Nachlasses für eine bestimmte Zeit durch eine sachkundige Person sicherstellen. Die Motive für die Anordnung der Testamentsvollstreckung können vielfältig sein. Primär soll sie gewährleisten, dass die Zielvorstellungen des Erblassers umgesetzt werden. Klassisches Beispiel ist die Anordnung einer Testamentsvollstreckung bei minderjährigen Erben, um die Verwaltung des Nachlasses unabhängig von deren gesetzlichem Vertreter – und gegebenenfalls ohne die Aufsicht des Familiengerichts – sicherzustellen. Doch auch bei volljährigen Erben wird die Testamentsvollstreckung eingesetzt, wenn die Kontrolle über den Nachlass (noch) nicht auf den Erben übergehen soll. Gerade im Rahmen der Unternehmensnachfolge wird ein Testamentsvollstrecker zur Regelung des Übergangs von Gesellschaftsanteilen, aber auch zur Umsetzung steuerlicher Gestaltungen oder zur Umsetzung einer vom Erblasser gewünschten Stiftungslösung oft unabdingbar sein.

Die Testamentsvollstreckung wird von dem Erblasser in einer letztwilligen Verfügung angeordnet. Regelmäßig wird er die konkrete Person des Testamentsvollstreckers benennen und zweckmäßigerweise auch einen Ersatztestamentsvollstrecker vorsehen. Es ist auch möglich, die Person durch Dritte, etwa den Beiratsvorsitzenden des Familienunternehmens zu bestimmen. Regelmäßig muss eine Person bestimmt werden, die das volle Vertrauen des Erblassers genießt, aber idealerweise auch von den sonstigen Nachlassbeteiligten akzeptiert wird und die erforderlichen wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse sowie die nötige Lebenserfahrung mitbringt. Vor diesem Hintergrund verbietet es sich insbesondere im Bereich der Unternehmensnachfolge, die Benennung des Testamentsvollstreckers dem Nachlassgericht (§ 2200 BGB) zu überlassen. Gerade bei größeren Vermögen kann es außerdem sinnvoll sein, mehrere Testamentsvollstrecker gemeinschaftlich zu benennen. Grundsätzlich ist es auch möglich, einen Miterben zum Testamentsvollstrecker zu benennen, wobei hier die regelmäßig auftretenden Interessenkonflikte jedoch Zweifel an der Zweckmäßigkeit aufwerfen.

Nimmt der Testamentsvollstrecker das Amt an, so verwaltet er nach § 2205 S. 1 BGB den Nachlass, wobei er an die Vorgaben des Erblassers und die Maßstäbe ordnungsgemäßer Verwaltung gebunden ist. Zunächst hat er den Nachlass zu konstituieren, also die Nachlassgegenstände und die Verbindlichkeiten zu ermitteln, die Nachlassgegenstände in Besitz zu nehmen und ein Nachlassverzeichnis zu erstellen. Zur Abwicklung und Auseinandersetzung kann er über die Nachlassgegenstände verfügen und für den Nachlass Verbindlichkeiten eingehen. So weit die Befugnis des Testamentsvollstreckers reicht, schließt er die Rechtsmacht des bzw. der Erben aus (§ 2211 BGB). Der konkrete Aufgabenbereich hängt aber auch erheblich davon ab, ob Abwicklungs- oder Dauertestamentsvollstreckung angeordnet worden ist. Bei der Abwicklungstestamentsvollstreckung hat der Testamentsvollstrecker die erbrechtlichen Anordnungen des Erblassers, etwa Vermächnisse, zu erfüllen und sicherzustellen, dass der Nachlass entsprechend verteilt wird. Bei der Dauertestamentsvollstreckung bleibt der Vollstrecker hingegen für einen längeren Zeitraum im Amt und übt anstelle des Erben oder Vermächtnisnehmers die Verwaltungsrechte über den Nachlass oder einzelne Nachlassgegenstände aus.

Nach § 2210 BGB sind dieser Dauertestamentsvollstreckung allerdings gewisse zeitliche Höchstgrenzen gesetzt, die im Regelfall bei 30 Jahren liegen. Ein klassisches Motiv der Dauertestamentsvollstreckung ist es etwa, ein vererbtes Unternehmen im Sinne des Erblassers und im Interesse der Erben solange weiterzuführen, bis die Unternehmenserben bereit und willens sind, ihrerseits die Verantwortung zu übernehmen.

Die – aus dem Nachlass zu bestreitende – Vergütung des Testamentsvollstreckers hängt ebenfalls von den Anordnungen des Erblassers ab, der die Vergütung aber auch ganz ausschließen kann. Letzteres kommt etwa in Betracht, wenn Verwandte als Testamentsvollstrecker eingesetzt werden. Soweit der Erblasser keine Vorgaben macht, wird in der Praxis regelmäßig auf Vergütungstabellen zurückgegriffen, die zur Vergütung jeweils einen Prozentsatz des Nachlasswertes, gegebenenfalls ergänzt durch Zuschläge für bestimmte komplexere Aufgabenstellungen vorsehen. Mit steigender Höhe des Nachlasswertes flachen dabei die vorgesehenen Beträge ab.

4 | SCHLUSSTHESEN – GOLDENE REGELN

- 1** Der Tod ist gewiss, allein die Stunde nicht. Jeder Unternehmer und jede vermögende Privatperson benötigen ein qualifiziertes Testament.
- 2** Auch junge Familienmitglieder benötigen ein Testament, sobald diese über nennenswertes Privatvermögen oder über Gesellschaftsbeteiligungen verfügen. Die Testierfähigkeit beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
- 3** Die gesetzliche Erbfolge ist in keinem Fall geeignet, die Erbfolge eines Unternehmers oder einer vermögenden Privatperson zu regeln.
- 4** Eine testamentarische Regelung sollte spätestens alle fünf Jahre überprüft und angepasst werden bzw. immer dann, wenn wesentliche Veränderungen in der Familie oder in der Vermögensstruktur stattfinden.
- 5** Das Testament muss immer mit den Governance-Regeln in der Familie und im Unternehmen abgestimmt werden. Regelungen zur Nachfolge enthalten neben Familienverfassungen vor allem die Gesellschaftsverträge. Gehören die testamentarisch eingesetzten Erben nicht zum vertraglich zugelassenen Kreis der Gesellschafter, kann die testamentarische Nachfolgeregelung ins Leere laufen.
- 6** Eine rechtzeitige Liquiditätsplanung ist Teil einer jeden Nachfolgeplanung. Hierbei sind sämtliche Liquiditätsbelastungen, die im Erbfall eintreten, mit zu berücksichtigen, wie z. B. Erbschaftsteuer, Einkommensteuern, Pflichtteile weicher Erben oder Zugewinnausgleichsansprüche von Ehe- und Lebenspartnern.
- 7** Jede testamentarische Regelung bedarf einer sorgfältigen Prüfung der steuerlichen Folgen. Neben Erbschaftsteuern kann ein Erbfall auch ungewollte einkommensteuerliche Folgen haben.
- 8** Gerechtigkeit in der Nachfolge bedeutet nicht, alle Nachfolger gleich zu behandeln. Insbesondere bei unternehmerischem Vermögen ist darauf zu achten, welche Nachfolger die erforderliche Eignung aufweisen, um die Weiterführung des Unternehmens sicherzustellen.
- 9** Erbengemeinschaften sollten – soweit möglich – vermieden werden. Die Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften birgt erhebliches Streitpotenzial in sich. Soweit eine Erbengemeinschaft nicht vermeidbar ist, sollte das Testament detaillierte Regelungen zur Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft beinhalten.

10 Bei verheirateten Erblassern sollte im Testament eine Regelung zur Absicherung des überlebenden Ehepartners enthalten sein. Ziel ist es hierbei in der Regel, dem Lebens- und Ehepartner eine unabhängige, finanziell abgesicherte Lebensexistenz zu ermöglichen.

11 Die Anordnung einer Testamentsvollstreckung sollte sorgfältig abgewogen werden. Diese ist sinnvoll zur Abwicklung des Nachlasses bei komplexen Vermögens- oder Familienverhältnissen. Eine Dauertestamentsvollstreckung wird jedoch von den Erben oft als Bevormundung verstanden. Sie ist aber z. B. sinnvoll und notwendig, bis minderjährige Erben ein Lebensalter erreicht haben, in dem sie mit dem ererbten Vermögen eigenverantwortlich umgehen können.

12 In der Nachfolgeplanung bei unternehmerischem Vermögen sollten neben der familieninternen Nachfolge alle Alternativen, wie auch der Verkauf eines Unternehmens, die Weiterführung des Unternehmens durch externes Management oder Stiftungslösungen, sorgfältig geprüft werden.

13 Die Nachfolgeregelung sollte den betroffenen Familienmitgliedern bereits zu Lebzeiten kommuniziert werden. Eine rechtzeitige Kommunikation ermöglicht es in vielen Fällen, später entstehende Konflikte frühzeitig zu klären.

14 Bei jeder Nachfolgeregelung sollte bedacht werden, dass den engsten Angehörigen ein nicht-entziehbarer Pflichtteilsanspruch zusteht. Dieser Pflichtteilsanspruch ist mit dem Erbfall fällig, bestimmt sich nach dem Verkehrswert des Nachlasses und ist in bar zu entrichten. Soweit die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen droht, empfiehlt es sich bereits zu Lebzeiten, eine einvernehmliche Regelung mit den Pflichtteilsberechtigten (z. B. im Wege einer vorweggenommenen Erbfolge, die in Verbindung mit einem Pflichtteilsverzichtsvertrag steht) anzustreben.

15 Soweit der Erblasser über eine ausländische Staatsangehörigkeit verfügt oder Vermögen im Ausland besitzt, ist vor jeder Nachfolgeregelung zu prüfen, welches nationale Erbrecht auf den Nachlass Anwendung findet. Anders als in der Vergangenheit bestimmt sich die Anwendbarkeit deutschen Erbrechts heute nicht mehr nach der Staatsangehörigkeit des Erblassers, sondern nach dessen letztem Wohnsitz.

5 | LITERATUR



- ➔ Breyer, M. (2016): Leitlinien für die Nachfolgeplanung – Sieben Felder einer gelungenen Übergabe. In: Familienunternehmen und Stiftungen (FuS), Heft 1/2016, S. 31-35.
- ➔ Hennerkes, B.-H. & Kirhdörfer, R. (2015): Die Familie und ihr Unternehmen: Strategie, Liquidität, Kontrolle. Campus Verlag: Frankfurt am Main.
- ➔ Kögel, R. (2014): Die Nachfolge in Unternehmen und Gesellschaftsanteilen. In: Scherer, S. (Hrsg.): Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht. Verlag C.H. Beck: München, 4. Aufl., § 40, S. 1558-1620.
- ➔ Lorz, R. & Kirhdörfer, R. (2011): Unternehmensnachfolge. Verlag C.H. Beck: München, 2. Aufl.
- ➔ Schlitt, G. (2014): Vermächtnis. In: Scherer, S. (Hrsg.): Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht. Verlag C.H. Beck: München, 4. Aufl., § 13, S. 303-374.
- ➔ Spiegelberger, S. (2009): Unternehmensnachfolge – Gestaltung nach Zivil- und Steuerrecht. Verlag C.H. Beck: München, 2. Auflage.

KONTAKT

HERAUSGEBER

Die im Jahr 2009 gegründete gemeinnützige WIFU-Stiftung hat die Aufgabe, Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Familienunternehmertums sowie den Praxistransfer der Erkenntnisse zu fördern. Zu ihren wichtigsten Förderern zählen rund 80 Familienunternehmen aus dem deutschsprachigen Raum. Im Mittelpunkt aller Aktivitäten der WIFU-Stiftung steht die Gewinnung, Vermittlung und Verbreitung hochwertigen und an aktuellen Fragestellungen orientierten Wissens über Familienunternehmen und Unternehmerfamilien. Die eingesetzten Fördermittel dienen vornehmlich der Errichtung und dem Erhalt von Lehrstühlen, der Unterstützung von Forschungsvorhaben sowie der Vergabe von Stipendien an Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler. Ein Schwerpunkt der Forschungsförderung durch die WIFU-Stiftung liegt auf dem Wittener Institut für Familienunternehmen (WIFU) an der Universität Witten/Herdecke mit seinen drei Forschungs- und Lehrbereichen Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft und Psychologie/Soziologie. In Forschung und Lehre leistet das WIFU seit fast 25 Jahren einen signifikanten Beitrag zur generationenübergreifenden Zukunftsfähigkeit von Familienunternehmen. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit der WIFU-Stiftung ist die Durchführung von Kongressen und anderen Veranstaltungen zu Themen des Familienunternehmertums. In Arbeitskreisen, Schulungen und anderen Formaten werden zudem praxisorientierte Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die eine familieninterne Nachfolge in der Leitung von Familienunternehmen fördern. Die Veranstaltungen der WIFU-Stiftung zeichnen sich durch einen geschützten Rahmen aus, in dem ein vertrauensvoller, offener Austausch möglich ist. Eine umfassende und aktive Öffentlichkeitsarbeit für Forschungsergebnisse auf dem Gebiet des Familienunternehmertums rundet das Aufgabenspektrum der WIFU-Stiftung ab.

Prof. Dr. Tom A. Rösen

Vorstand der WIFU-Stiftung
Alfred-Herrhausen-Straße 48
58448 Witten
E-Mail: tom.ruesen@wifu-stiftung.de
Telefon: +49 2302 926 513

AUTOR

Prof. Dr. Rainer Kögel

Honorarprofessor am WIFU-Stiftungslehrstuhl für
Recht der Familienunternehmen

Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz
Rechtsanwälte · Steuerberater
Jahnstraße 43
70597 Stuttgart
E-Mail: koegel@hennerkes.de
Telefon: +49 711 725 79-0
www.hennerkes.de

Das Büro Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz wurde im Jahre 1929 gegründet und ist auf die konzeptionelle Beratung und Begleitung von Familienunternehmen und deren Eigentümern fokussiert. Das Büro berät Familienunternehmen rechtlich und steuerlich in ganz Deutschland, der Schweiz und in Österreich. Der Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere die Gestaltung und Betreuung bei:

- Unternehmensnachfolge
- Unternehmenstransaktionen
- Unternehmensorganisation
- Unternehmensfinanzierung
- Familienverträge
- Stiftungen

WWW.WIFU.DE

WIFU-PRAXISLEITFÄDEN



QR-CODE
ZUR WIFU
ONLINE-
BIBLIOTHEK



Neben unseren
Praxisleitfäden stehen in der
WIFU Online-Bibliothek
auch zahlreiche weitere
Publikationen des
WIFU zum kostenlosen
Download bereit.





Alfred-Herrhausen-Straße 48
58448 Witten
E-Mail: herausgeber@wifu.de
Telefon: +49 2302 926 513

www.wifu.de
<https://de.linkedin.com/company/wifu-stiftung>

© 2022 · WIFU-Stiftung